

Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ahrensburg (Parkgebührenverordnung)

1. Änderung vom 23.01.2017 ^{*1)}
2. Änderung vom 25.06.2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	1
§ 1 Allgemeines	1/2
§ 2 Höhe der Parkgebühr	2
§ 3 Inkrafttreten	3

Präambel

Aufgrund der §§ 53 ff des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 02.Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 243) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.März 2010 (GVOBl.Schl.-H., S. 356) - und des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I, S. 310, berichtigt BGBl I S. 919) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2507, 2508) und der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 264) - in den zurzeit geltenden Fassungen wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

(2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend des Wertes des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des § 2 festgesetzt.

(3)^{*1)} Gemäß dem Elektromobilitätsgesetz (EmoG) parken Elektrofahrzeuge im gesamten Stadtgebiet Ahrensburg für die ausgewiesene Höchstparkdauer von drei Stunden gebührenfrei. Für das gebührenfreie Parken ist die Auslage einer Parkscheibe hinter der Windschutzscheibe und die Ausweisung des Kennzeichens, an dessen Ende ein ‚E‘ geprägt ist, vorgeschrieben.

§ 2

Höhe der Parkgebühr

(1) Im Kernbereich der Innenstadt beträgt die Mindestgebühr 0,50 € für die ersten 60 Minuten und 0,50 € je weitere angefangene 30 Minuten. Der Kernbereich der Innenstadt umfasst den Parkraum auf öffentlichen Verkehrsflächen der nachfolgend aufgeführten Straßen und Plätze:

- Manfred-Samusch-Straße
- Rathausplatz
- Klaus-Groth-Straße zwischen Große Straße und Reeshoop
- Lehmannstieg
- Lohe zwischen Große Straße und Carl-Barckmann-Straße
- Neue Straße
- Hagener Allee zwischen Rondeel und Heinz-Beusen-Stieg
- Manhagener Allee zwischen Rondeel und Lohkoppel
- Große Straße einschließlich der Kohschietsstraßen zwischen Rondeel und Bei der Doppeleiche
- Königstraße
- Hamburger Straße zwischen Rondeel und An der Reitbahn/Woldenhorn
- Stormarnplatz
- An der Reitbahn (nördliche Seite)
- Stormarnstraße im Bereich zwischen den Straßen An der Reitbahn und Klaus-Groth-Straße

Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden.

Auf dem Parkplatz Alte Reitbahn, in der Klaus-Groth-Straße - Stichweg zum Stormarnplatz - sowie in der Stormarnstraße zwischen den Straßen An der Reitbahn und Klaus-Groth-Straße beträgt die Tagesparkgebühr für den Parkraum auf öffentlichen Verkehrsflächen 2 €, für eine Parkdauer bis 2 Stunden gelten die in Absatz 1 genannten Gebühren.

§ 3
Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Stadtverordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Ahrensburg, 25.06.2019

STADT AHRENSBURG

gez. Michael Sarach
Bürgermeister